



Rundschreiben in Bezug auf die Angaben über Allergene

| | | | |
|-------------------|-------------------------------|-----------------|-------------------|
| Referenz | PCCB/S3/1249145 | Datum | 13/12/2014 |
| Aktuelle Version | 1.0 | Anwendungsdatum | 13/12/2014 |
| Schlüsselbegriffe | Allergene, Etikettierung, FIC | | |

| | |
|--------------------------------|-----------------------------------|
| Verfasst von | Gutgeheißen durch |
| De Praeter, Caroline, Expertin | Naassens, Pierre, Generaldirektor |

1. Ziel

Das vorliegende Rundschreiben hat zum Ziel, Einzelheiten zu liefern über:

- neue Regeln über die Angabe von Allergenen in den vorverpackten Lebensmitteln;
- die Regeln in Sachen Übermittlung der Angaben über die Allergene im Falle von nicht vorverpackten Lebensmitteln.

2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Lebensmittel, vorverpackt oder nicht vorverpackt, die für den Endverbraucher bestimmt sind.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.

Königlicher Erlass vom 17. Juli 2014 zur Festlegung der Bestimmungen in Sachen Erklärung bestimmter Stoffen oder bestimmter Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen für die nicht vorverpackten Lebensmittel.

4. Definitionen und Abkürzungen

FIC: Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (*Food Information to Consumer*).

Allergene: Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, wie erwähnt in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

5. Allergene

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 listet die Stoffe und Erzeugnisse auf, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können. Diese Liste wird auch im Anhang des vorliegenden Rundschreibens aufgeführt.

- Vorverpackte Lebensmittel

Artikel 21 der FIC legt fest, dass für die vorverpackten Lebensmittel, die Allergene der vorerwähnten Liste stets im Zutatenverzeichnis aufzuführen sind, mit einem deutlichen Verweis auf den Namen der Allergene.

Außerdem müssen sie so hervorgehoben werden, dass sie eindeutig von dem Rest des Zutatenverzeichnisses abgehoben werden können, zum Beispiel dadurch, dass sie in einer anderen Schriftart, Schriftstil, oder Farbe, usw. angegeben werden.

Falls auf die Verpackung kein Zutatenverzeichnis vorgesehen ist, muss der Name des Allergenen erwähnt werden nach dem Wort "Enthält...".

Für spezifische Umstände wobei Bestandteile eines Lebensmittels nicht im Zutatenverzeichnis aufgeführt brauchen zu werden (FIC, Artikel 20), möchten wir daran erinnern, dass dies nur erlaubt ist für die Stoffe die nicht im Zutatenverzeichnis aufgenommen sind.

- Nicht vorverpackte Lebensmittel

Artikel 44 der FIC-Verordnung bezieht sich auf die nicht vorverpackten Lebensmittel.

Diese umfassen drei Gruppen von Lebensmitteln:

- ✓ die Lebensmittel die Endverbrauchern ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten werden;
- ✓ die Lebensmittel die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt werden;
- ✓ die Lebensmittel die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden.

Im Falle von nicht vorverpackten Lebensmitteln, müssen nur die Angaben über Allergene aufgeführt werden. Die Modalitäten dieser Entscheidung sind festgelegt im Königlichen Erlass vom 17. Juli 2014. Die Übermittlung der Angaben über Allergene an den Endverbraucher soll schriftlich erfolgen, wobei die Angaben deutlich lesbar auf einem an der Verkaufsstelle installierten physikalischen oder elektronischen Träger angebracht werden. Diese Angabe soll frei und einfach zugänglich sein vor dem Verkaufsabschluss.

In Abweichung von dieser Regel kann die Übermittlung der Angaben mündlich erfolgen falls die fünf folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- ✓ Auf Wunsch des Verbrauchers müssen die Angaben unverzüglich, am Ort wo das Lebensmittel verkauft wird und vor dem Verkaufsabschluss erteilt werden.
- ✓ Ein Verfahren muss ausgearbeitet und umgesetzt werden, um zu garantieren, dass die Angaben über die Allergene korrekt erteilt werden.
- ✓ Dieses Verfahren soll auf die Verkaufsstelle verfügbar sein und einfach zugänglich sein für die Arbeitnehmer der Niederlassung und für die Beamten der FASNK.

- ✓ Das Personal soll ausreichend aufgeklärt worden sein über die Problematik der Allergene und über das Verfahren zu diesem Thema.
- ✓ Für das Erteilen dieser Angaben dürfen keine Kosten verlangt werden.

Darüber hinaus soll, unabhängig von der Übermittlungsweise der Angaben, auf deutliche Weise eine schriftliche Erklärung angebracht werden, worin deutlich mitgeteilt wird, an welcher Stelle und/oder wie die Informationen über die Allergene wiedergefunden werden können, sowie eine Verwarnung, dass die Zusammensetzung des Lebensmittels wechseln kann.

Bei den Kontrollen ist es wichtig, dass nachgewiesen werden kann, dass die verlangte Angaben über die Allergene verfügbar sind und mitgeteilt werden können. Die Angaben über die Allergene können schriftlich oder, im Falle einer mündlichen Kommunikation, aufgrund eines Verfahrens erteilt werden.

Im Anhang ist ein Modellverfahren zu finden, das im Falle der mündlichen Übermittlung der Angaben über die Allergene benutzt werden kann. Sie können ebenfalls Ihr eigenes Verfahren verwenden, unter der Voraussetzung, dass dieses Verfahren zum gleichen Ergebnis führt.

6. Anhänge

- Verfahren im Falle der mündlichen Übermittlung der Angaben über Allergene für nicht vorverpackte Lebensmittel.
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.
- Königlicher Erlass vom 17. Juli 2014 zur Festlegung der Bestimmungen in Sachen Erklärung bestimmter Stoffen oder bestimmter Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen für die nicht vorverpackten Lebensmittel.

7. Inventar der Überarbeitungen

| Inventar der Überarbeitungen des Rundschreibens | | |
|---|-------------------|---------------------------------------|
| Version | Anwendungsdatum | Grund und Tragweite der Überarbeitung |
| 1 | 13.12.2014 | Originalversion |
| | | |